



ABT NEWS

Auswirkungen von Telearbeit/Homeoffice auf die Sozialversicherungen im internationalen Kontext

Da sich Telearbeit seit der Corona-Pandemie inzwischen europaweit etabliert hat, soll die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit auch in Zukunft dieser Tatsache Rechnung tragen.

Die Mitglieder der EU-Verwaltungskommission für die Koordinierung der nationalen Systeme der sozialen Sicherheit hatten sich Mitte November letzten Jahres darauf verständigt, die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln **bis zum 30. Juni 2023 zu verlängern**. Die flexible Anwendung der Unterstellungsregeln wird auch im Rahmen des FZA und des EFTA-Übereinkommens entsprechend verlängert und gilt damit für die Schweiz.

Eine Person (z.B. ein Grenzgänger im Homeoffice) unterliegt weiterhin den schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn sie ihre Tätigkeit in Form von Telearbeit in ihrem Wohnland ausübt. Gemäss dieser Praxis bleibt die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit also unverändert, unabhängig davon, in welchem Umfang die Tätigkeit im Wohnstaat (EU/EFTA) ausgeübt wird.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat informiert, dass die Unterstellungsregeln möglicherweise auch nach Ablauf der Sonderregelung am 30. Juni 2023 so ausgestaltet oder ausgelegt werden, dass mehr als 25% Telearbeit im Wohnland geleistet werden kann, ohne dass die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit ändert. Eine mögliche Umsetzung in Form einer ergänzenden Rahmenvereinbarung (Framework Agreement) ist auf europäischer Ebene sowie zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten in Bearbeitung.